

Richtlinien
der Gemeinde Rodenbach für die Ehrung von Einwohnern

(in der Fassung vom 12.05.2005)

Allgemeines

Die Gemeinde Rodenbach honoriert nach Maßgabe dieser Richtlinien besondere persönliche Leistungen natürlicher und juristischer Personen sowie besondere Verdienste dieser um die Allgemeinheit, insbesondere um die Gemeinde Rodenbach und ehrt ihre Alters- und Ehejubilare.

Teil A

Persönliche Leistungen in Vereinen und für Vereine

1. Aktive Sportler/-innen und andere vereinszugehörige Personen können von der Gemeinde Rodenbach ausgezeichnet werden und zwar:
 - a) für besondere individuelle Leistungen,
 - b) für besondere Verdienste um den Verein bzw. die Förderung des Vereinslebens.

Die Auszeichnung für besondere sportliche Leistungen und besondere Verdienste in den Vereinen kann an Personen verliehen werden, die ihren Hauptwohnsitz in Rodenbach haben, einem Rodenbacher Verein angehören und für diesen auch gestartet sind bzw. gearbeitet haben.

Personen, die nicht mit Hauptwohnsitz in Rodenbach gemeldet sind und die übrigen Voraussetzungen erfüllen, können eine Auszeichnung erhalten,

1. als Mitglied einer Mannschaft oder
2. bei Erst-, Zweit- oder Drittplatzierung auf Landesebene, nationaler oder internationaler Ebene und wenn eine Ehrung in der Wohngemeinde für die gleiche Leistung nicht erfolgt
3. wenn die Arbeit für den Verein ehrenamtlich an verantwortlicher Stelle oder im Vereinsvorstand erfolgte.

Für besondere sportliche Leistungen (Erst-, Zweit- oder Drittplatzierung auf Landesebene, nationaler oder internationaler Ebene) kann eine Auszeichnung auch an Personen verliehen werden, die keinem Rodenbacher Verein angehören, wenn Rodenbach Hauptwohnsitz ist. Voraussetzung ist die Anerkennung der Leistung durch den zuständigen Fachverband.

2. Die Auszeichnung erfolgt durch Überreichung einer Urkunde in den Kategorien Gold, Silber und Bronze, die Aufschluss über den Grund der Verleihung gibt sowie ein

Geschenk. Bei der Auszeichnung von Mannschaften oder Gruppen erhält jedes Mitglied ein Geschenk. Die Urkunde wird für die gesamte Mannschaft/Gruppe ausgestellt.

3. Eine Auszeichnung im sportlichen Bereich kann für folgende Leistungen vergeben werden:

a) Gold

- Teilnahme an Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaft
- Erstplatzierung bei Deutschen Meisterschaften

b) Silber

- 2. bis 3. Platz bei Deutschen Meisterschaften
- Erstplatzierung bei Hessischen Meisterschaften

c) Bronze

- 4. bis 6. Platz bei Deutschen Meisterschaften
- 2. bis 3. Platz bei Hessischen Meisterschaften
- Erstplatzierung bei Regional-, Bezirks- und Kreismeisterschaften

4. Ehrungen nach Ziff. 1a werden nur bei Siegen in Wettkämpfen der anerkannten Fachverbände vorgenommen.

Bei beantragter Ehrung für einen Sieg bzw. eine Zweit- oder Drittplatzierung bei einer "gleichwertigen Veranstaltung", ist eine Bestätigung des betreffenden Fachverbandes beizufügen, aus der eine Bewertung der Veranstaltung als "offizielle Meisterschaft" hervorgeht.

Ehrungen für die **Teilnahme** an Welt- und Europameisterschaften werden in der Regel dann vorgenommen, wenn der Teilnahme Ausscheidungswettkämpfe oder ähnliche Qualifikationen vorangegangen sind.

Die erfolgreiche **Teilnahme** an herausragenden Internationalen Sportveranstaltungen (1. bis 3. Platz) kann mit einer Auszeichnung der Gemeinde geehrt werden.

5. Bei Erringung mehrerer Meisterschaften in einem Ehrungsjahr wird nur eine Auszeichnung verliehen und zwar für die beste Leistung.
6. Personen, die mindestens 20 Jahre an verantwortlicher Stelle im Vereinsvorstand gearbeitet oder sich über den gleichen Zeitraum in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, werden mit der **Ehrenmedaille** der Gemeinde Rodenbach sowie einer Urkunde ausgezeichnet.

7. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Nichtsportvereine, die im Rodenbacher Vereinsregister aufgeführt sind, soweit sie einem anerkannten Dachverband angehören und Leistungen in Wettbewerben auf überregionaler Ebene messen.
8. Vorschlagsberechtigt sind ausschließlich die Vereine. Der entsprechende Antrag auf Ehrung muss von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.

Dem Antrag müssen alle erforderlichen Nachweise (z. B. Urkunden) beigelegt sein. Der/Die Vorgeschlagene/n muss/müssen mit der Auszeichnung einverstanden sein.

9. Über die Verleihung entscheidet der Gemeindevorstand.

Teil B Hervorragende Leistungen für die Allgemeinheit

1. Persönlichkeiten und Organisationen, die sich in hervorragendem Maße z.B. auf gemeinnützigem, kulturellem, gesellschaftlichem Gebiet in der Gemeinde Rodenbach verdient gemacht oder durch ihr Wirken dazu beigetragen haben, das Ansehen der Gemeinde zu mehren, können mit der Ehrenplakette der Gemeinde Rodenbach ausgezeichnet werden.
2. Die Ehrenplakette wird mit einer Urkunde, in der das Wirken des Ausgezeichneten für die Gemeinde Rodenbach dargestellt ist, verliehen.
3. Vorschlagsberechtigt ist der Gemeindevorstand.
4. Über die Verleihung entscheidet die Gemeindevertretung.

Teil E Alters- und Ehejubilare

Die Ehrung von Alters- und Ehejubilaren regelt der Gemeindevorstand.

Teil F Sonstige Ehrungen

Sonstige Ehrungen und Überreichung von Erinnerungsgaben werden vom Gemeindevorstand geregelt.